



gemeinderat AKTUELL

Einkaufsbummel an drei Sonntagen

An zwei Sonntagen werden in diesem Jahr die Geschäfte in Heilbronn auf Antrag der Stadtinitiative von 13 bis 18 Uhr ihre Türen öffnen. Hinzu kommt ein weiterer verkaufsoffener Sonntag in Böckingen auf Antrag des Gewerbe- und Handelsvereins Böckingen. Diesen Beschluss fassten die Heilbronner Stadträtinnen und Stadträte in der ersten Gemeinderatssitzung des Jahres. Der erste verkaufsoffene Sonntag ist am 17. März anlässlich des „Böckinger Seeräubertags“ in Teilen Böckingens geplant.

Anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“ am Sonntag, 7. April, öffnen die Geschäfte in Heilbronn und Im Neckargarten in Neckargartach ihre Pforten. Mit der Veranstaltung „Jazz&Einkauf“ findet am 13. Oktober in Heilbronn, Böckingen und ebenfalls Im Neckargarten in Neckargartach der voraussichtlich letzte verkaufsoffene Sonntag des Jahres statt. (izq)

Anbau an die Römerhalle

Die geplante Erweiterung der Römerhalle in Neckargartach kommt voran. Der Gemeinderat hat am Montag, 29. Januar, die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung mit Gesamtkosten von rund 2,4 Millionen Euro genehmigt. An der Halle sollen zusätzliche Räume für Training und Gymnastik entstehen. (red)

Westliche Bahnhofsvorstadt wird saniert

Eine Fläche nahe des Heilbronner Hauptbahnhofs soll mit einem Sanierungsprojekt aufgewertet werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, vorbereitende Untersuchungen für den Bereich „Westlich Bahnhofsvorstadt“ einzuleiten. Ziel ist, dass das Gebiet in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Baden-Württemberg aufgenommen wird.

Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von rund 2,67 Hektar und umfasst auch den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB). Die überwiegenden Nutzungen im Sanierungsgebiet sind Handel und Dienstleistung (darunter Polizeipräsidium, Ordnungsamt) sowie Wohnbauflächen und einige Gaststätten. (red)

Bebauungsplan „Sontheimer Landwehr“

Die Stadt Heilbronn ebnet den Weg für ein neues Bauprojekt in Sontheim: An der Sontheimer Landwehr soll ein Gebäudekomplex mit einem Hotel sowie 29 Wohnungen, inklusive Tiefgarage und Freiflächen, entstehen. Den Bebauungsplan hat der Gemeinderat als Satzung in seiner letzten Sitzung beschlossen. Investor ist die Wohnpark Sontheim Projekt GmbH aus Heilbronn. Sie plant, voraussichtlich Ende 2024 mit dem Bau zu beginnen. (mp)

Ausführliche
Informationen
finden Sie auf

www.heilbronn.de

WIR-Pakt für mehr Klimaschutz

Hochschule Heilbronn ist erster Kooperationspartner

Von **Milva-Katharina Klöppel**

Eine Photovoltaik-Anlage auf dem Firmendach, Forschungsprojekte im Bereich Umwelt an der Hochschule, die Elektrifizierung des Fuhrparks – zahlreiche lokale Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in Heilbronn sind echte Vorbilder im Bereich Klimaschutz. Jetzt schließt die Stadt Heilbronn gemeinsam mit ihnen den „Heilbronner WIR-Pakt“.

Freiwilliges Engagement würdigen und Austausch fördern

Der Pakt ist eine Initiative, mit der die Stadt Heilbronn das freiwillige Engagement verschiedenster Organisationen, Unternehmen, Vereine und Einrichtungen in Heilbronn würdigt und zu mehr Tempo im Klimaschutz aufruft. „Diese Menschen und Organisationen tragen mit ihrem Engagement dazu bei, dass Heilbronn sein Klimaschutzziel erreicht und bis 2035 treibhausgasneutral wird“, erklärt Oliver Ringle, Bürgermeister. „Sie gehen mit gutem Beispiel voran.“ So lautet zugleich der Untertitel des WIR-Pakts.

Als erster Partner unterzeichnete Professor Oliver Lenzen, Rektor der Hochschule Heilbronn (HHN), am Dienstag, 30. Januar, im Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt die „Heilbronner WIR-Pakt“-Vereinbarung. Seit 2022 ist die HHN Mitglied bei den „Principles for Responsible Management

Education“ der Vereinten Nationen (UN). „Die Vermittlung von Klimaschutz- und nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten soll dadurch noch stärker als bisher in der Ausbildung junger Menschen zu Expertinnen und Experten Berücksichtigung finden“, sagt Oliver Lenzen.

Aktuell bietet die Hochschule fünf Studiengänge mit explizitem Nachhaltigkeitsbezug an. „Auch Abschlussarbeiten werden über diverse Nachhaltigkeits- und Klimaschutzthemen geschrieben. Beispielsweise wurden im Studiengang Energiemanagement schon Arbeiten zu energetischen Gebäudesanierungen verfasst“, erklärt Oliver Lenzen. Die sind auch in der Stadt Heilbronn ein wichtiges Thema bei den anstehenden Machbarkeitsstudien der Wärmeplanung, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen. Aber auch in ganz praktischen Dingen kann die Hochschule als Vorbild und Ideengeber für andere angesehen werden. So werden beispielsweise die helleuchtenden HHN-Schriftzüge an den Gebäuden von 22 bis 6 Uhr ausgeschaltet oder aber Gemeinschaftsflächen wie Foyers nicht mehr beheizt.

WIR-Pakt soll bis zum Sommer weiter wachsen

Bis zum Sommer soll der „Heilbronner WIR-Pakt“ weiterwachsen und bereits bestehende und geplante eigene Initiativen der Akteure sichtbar machen und



Bürgermeister Andreas Ringle überreicht Rektor Oliver Lenzen die Vereinbarung des „Heilbronner WIR-Pakt“. Foto: Ansva/Stadt Heilbronn

einen Austausch fördern, um den Klimaschutz in Heilbronn weiter zu stärken. Dazu sind auch Bürgerveranstaltungen im April und Juni geplant.

Interessierte Organisationen, Firmen sowie Initiativen können

sich bereits jetzt per E-Mail an klimaschutz@heilbronn.de über weitere Details informieren. Darüber hinaus wird die Webseite www.heilbronn.de/klimaschutz regelmäßig aktualisiert und mit allen Terminen ausgestattet.

Demokratie fördern

Jetzt können Projektanträge gestellt werden

Der Startschuss für das Projekt „Demokratie leben“ ist gefallen. Ab jetzt können Fördermittel für Aktionen, Initiativen und Angebote in der Stadt Heilbronn zu den Themen Demokratie fördern, Vielfalt gestalten und Extremismus vorbeugen gestellt werden. Am 24. Januar hat sich der Begleitausschuss im Rathaus Heilbronn gegründet, der über die Projektanträge entscheidet. Anträge können ab sofort gestellt werden.

In der Stadt Heilbronn setzen sich bereits viele Verbände, Vereine und engagierte Bürger und Bürgerinnen für Toleranz und demokratische Werte ein. Die lokale Partnerschaft für Demokratie Heilbronn will hier anknüpfen und Projekte verschiedener Art fördern – seien

es Ausstellungen, Aktionstage, Begegnungs- oder Jugendprojekte. Schwerpunkte sollen auf Anti-Rassismusarbeit, Angeboten für Empowerment und der Schulung von digitalen Debattier- und Teilhabekompetenzen liegen. Multiplikatoren und Multiplikatorinnen können Projekte einreichen und niedrigschwellig eine Förderung von bis zu 10.000 Euro aus dem Aktiv- und Initiativfonds erhalten.

Ab jetzt stehen Infos zur Förderung unter www.heilbronn.de/demokratiapartner zur Verfügung. Die Partnerschaften für Demokratie werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. (ck)



Der neu gegründete Begleitausschuss beschließt zukünftig über die Anträge im Aktiv- und Initiativfonds. Foto: Angelika Hart

Multitalent in der Musik

Ernst Helmuth Flammer erhält Goldene Münze

Für seine Verdienste um die Musikstadt Heilbronn verlieh Oberbürgermeister Harry Mergel am Sonntag, 4. Februar, Dr. Ernst Helmuth Flammer die Goldene Münze der Stadt Heilbronn. Mergel würdigte den gebürtigen Heilbronner als „Koryphäe, wahres Multitalent und musikalischen Botschafter Heilbronns“ auf dem Feld der zeitgenössischen Neuen Musik und hob dessen außerordentliche Vielseitigkeit hervor.

Flammer genieße nicht nur als Musikwissenschaftler und Dozent einen exzellenten Ruf, sondern auch als Komponist, Dirigent, Künstlerischer Leiter und Mäzen. In all diesen Rollen verschaffe er der Neuen Musik Gehör und einen festen Platz in der Musikwelt. Zudem

habe Flammer mit dem Internationalen Pianoforum „antasten“ (1993 bis 2003) und der bis heute existierenden Konzertsreihe „Perspektiven“ auch das musikalische Spektrum seiner Heimatstadt Heilbronn um eine neue Musiksprache und Musikästhetik bereichert.

Die Verleihung fand im Rahmen eines Konzerts zum 75. Geburtstag von Ernst Helmuth Flammer im Großen Ratssaal im Rathaus statt, bei dem auch zwei von ihm komponierte Streichquartette durch das Stuttgarter Jade Quartett zur Aufführung kamen. Die Laudatio hielt Professor Franz Jochen Herfert von der Universität Augsburg, durch das Programm führte Nanna Koch vom Förderkreis für Neue Musik Heilbronn. (ck)



OB Harry Mergel überreichte Ernst Helmuth Flammer (Mitte) die Goldene Münze. Begleitet wurde Flammer von Rita Rueß. Foto: Kimmerle/Stadtarchiv

kurzNOTIERT

Sanierungsarbeiten rund ums Wollhaus

Die Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) setzt die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten an den Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen rund ums Wollhaus planmäßig fort. Die Bauarbeiten finden vom 5. Februar bis voraussichtlich 8. März statt und sind in drei Abschnitte unterteilt. Sie beginnen im Fußgängerbereich gegenüber der Kreissparkasse. Die Fahrbahn reduziert sich in der siebten Kalenderwoche ab der Cäcilienstraße bis zur Kreuzung Am Wollhaus auf zwei Fahrstreifen. Für die Verkehrsbehinderungen bittet die HNVG um Verständnis. Die Anwohner wurden im Vorfeld informiert. (red)

Veranstaltung „Kultur teilen“

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kultur teilen“ stellt die Stuttgarter Grafikdesignerin, Illustratorin und Fotografin Amina Ousman-Daouda am Mittwoch, 21. Februar, 19 Uhr, im Museum im Deutschhof ihr dokumentarisches Projekt „Black is Beautiful“ und den gleichnamigen Fotoband vor. Der Eintritt ist frei. Interessierte sind herzlich eingeladen und können sich unter Telefon 07131 99650 oder per E-Mail an info@vhs-heilbronn.de anmelden. (red)

Mikrozensus-Befragung

Auch 2024 wird die Mikrozensus-Befragung bei einem Prozent der Haushalte in Deutschland durchgeführt. Mit der amtlichen Befragung werden wichtige Daten über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung ermittelt. Über das Jahr verteilt erhalten etwa 62.000 Haushalte im Südwesten Post vom Statistischen Landesamt. Die Auswahl der Haushalte erfolgt nach einem Zufallsverfahren. (red)

Niederschwellige Hilfe für Prostituierte

Prostituiertenschutzkonzept

Schutz und Hilfe für Frauen, Transpersonen und Männer in der Prostitution sind das übergeordnete Ziel des Prostituiertenschutzkonzeptes, das der Heilbronner Gemeinderat am Montag, 29. Januar, beschlossen hat. Im Dezember 2022 hat die Stadt ein Verbot der Straßenprostitution in der Hafensstraße und Umgebung erlassen. Mittlerweile wurde ein Antrag auf eine stadtweite Ausweitung des Sperrgebiets beim Regierungspräsidium gestellt. Grund für das bis heute geltende Verbot waren die zunehmenden Auseinandersetzungen im Zuhälter- und Prostituiertenmilieu.

Insbesondere für die sozialen Träger ist das Verbot der Straßenprostitution eine neue Herausforderung, da die aufsuchende Arbeit nicht mehr auf der Straße stattfinden kann. Um weiterhin den Kontakt zu den in der Prostitution arbeitenden Frauen halten und sie so unterstützen zu können, umfasst das neu erstellte Konzept vier wesentliche Bausteine: Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung niederschwelliger Informationsmaterialien, „Drop-In-Center“ für Beratungen und ein einfacher Zugang zu gesundheitlichen Angeboten. (izq)

Jugendgemeinderat ist neu gewählt

Emre Tekin ist Stimmenkönig

Das Ergebnis der Jugendgemeinderatswahl 2024 liegt vor: Die Heilbronner Jugendlichen haben elf Mädchen und neun Jungen in das Gremium gewählt, das insgesamt 20 Mitglieder umfasst. Die Wahlbeteiligung sank von 52,8 auf 45,8 Prozent der insgesamt 4882 ins Wählerverzeichnis eingetragenen Heilbronner Jugendlichen. Gewählt wurde vom 22. bis 26. Januar an 26 Heilbronner Schulen.

Wie bei allen Wahlen seit 2012 ist wieder ein junger Mann Stimmenkönig geworden: Der 18 Jahre alte Emre Tekin erhielt 1415 Stimmen und liegt damit 84 Stimmen vor der Zweitplatzierten, der 16 Jahre alten Lê Thuc-Anh Đô. Emre Tekin, Tuana Betül Çiçek, Maximilian von der Herberg und Samantha Dadak wurden für eine zweite Legislaturperiode in den Jugendgemeinderat gewählt.

Insgesamt hatten sich 37 Schülerinnen und Schüler zur Wahl gestellt. Gewählt wurden Mädchen und Jungen im Alter von 14 bis 18 Jahren, mit acht Jugendvertretern ist fast die Hälfte 18 Jahre alt. Acht neue Jugendgemeinderäte besuchen eine Berufliche Schule – das war vor zwei Jahren noch anders, damals war von dieser Schulform keine Schülerin und kein Schüler im Gremium vertreten.

Die in den Jugendgemeinderat gewählten Jugendlichen müssen ihre Wahl noch förmlich annehmen. Sollte es hierbei zu einer Ablehnung des Mandats kommen, rücken jeweils die Nächstplatzierten nach.

Die konstituierende Sitzung des auf zwei Jahre gewählten Jugendgemeinderats findet am Montag, 18. März, statt. Dort werden auch die ausscheidenden Jugendgemeinderäte verabschiedet. (mkk)

Mit gutem Beispiel voran

Stolze Gewinnerklassen der Heilbronner Aktionswoche „Zu Fuß zur Schule“

Von Michelle Pawlovsky

Zu Beginn des Schuljahres 2023/24 waren die Schülerinnen und Schüler der Heilbronner Grundschulen wieder dazu aufgerufen, zu Fuß zur Schule und zurück nach Hause zu gehen. Während der Aktionswoche im September erhielten die insgesamt 2722 teilnehmenden Kinder aus zwölf Grundschulen für jeden zu Fuß zurückgelegten Schulweg einen kleinen Fußabdruck in ihre Stempelkarte.

Siegerklassen gewinnen Ausflug ins Freilandmuseum

Wie begeistert die Mädchen und Jungen an der Aktion teilnahmen, zeigt sich am diesjährigen Ergebnis: Die Klasse E der Ludwig-Pfau-Schule, die Klasse 3b der Wartbergschule und die Klasse 3 (Pinguine) der Grundschule Klingenberg haben 100 Prozent der Stempel erlaufen. Die drei Siegerklassen wurden am Dienstag, 23. Januar, mit dem Hauptpreis ausgezeichnet und erhielten jeweils

einen Gutschein und Fahrkarten für einen Ausflug in das Freilandmuseum Wackershofen.

Die jüngste Aktionswoche im September fand erstmals im

Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche statt und richtete den Blick dabei stark auf aktuelle Themen wie Gesundheit, Umwelt und Nachhaltigkeit.



Die diesjährigen Siegerklassen der Aktionswoche „Zu Fuß zur Schule“ wurden im Rathaus ausgezeichnet. Foto: Michelle Pawlovsky

Einreichungsfrist zur Gemeinderatswahl beginnt

Wahlvorschläge können bis 28. März gemacht werden

In der Stadt Heilbronn wird am 9. Juni ein neuer Gemeinderat gewählt. 40 Mitglieder sind auf fünf Jahre zu wählen. Das Bürgeramt bereitet die Wahl, die zeitgleich mit der Europawahl stattfindet, vor.

Mit der heutigen Bekanntmachung der Wahl (siehe Seite 5) wird öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl aufgefordert. Ein Wahlvorschlag kann bis zu 40

Bewerberinnen und Bewerber enthalten und von Parteien oder von Wählervereinigungen eingereicht werden. Diese konnten ihre Wahlvorschläge bereits seit dem 20. August 2023 in einer Versammlung aufstellen.

Im Vorfeld der Kommunalwahlen in Baden-Württemberg hat der Landtag unter anderem das Mindestalter für die Wahl in ein kommunales Gremium von 18 auf

16 Jahre gesenkt. Damit hat diese Altersgruppe erstmals nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht bei einer Gemeinderatswahl. Das bedeutet: 16-Jährige können selbst kandidieren. Wählbar in den Gemeinderat ist grundsätzlich, wer am Wahltag Bürgerin oder Bürger Heilbronns ist, also Deutsche oder Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der

Festrede von Autorin Natalie Amiri

Internationaler Frauentag

Der 8. März ist Internationaler Frauentag. Er wird seit mehr als 100 Jahren begangen. Auch die Stadt Heilbronn lädt erneut zu einem Empfang ins historische Rathaus. Um 16.30 Uhr begrüßt Oberbürgermeister Harry Mergel die Gäste im Großen Ratssaal. Anschließend spricht Stadträtin Eva Luderer ein Grußwort.

Die diesjährige Festrede wird Natalie Amiri (Foto: Konvalin) halten. Die bekannte Journalistin, „Weltspiegel“-Moderatorin und Buchautorin spricht zum Thema „Die Situation der Frauen im Nahen Osten“. Im Anschluss spielt die kurdisch-türkisch-deutsche Band RAHİ.

Wer an dem Empfang teilnehmen möchte, meldet sich bitte unter <https://eveeno.com/419405810> an. Bei besonderem Hilfebedarf wenden Sie sich bitte an das Büro der Frauenbeauftragten: Telefon 07131 56-2984 oder E-Mail: frauenbeauftragte@heilbronn.de. (red)



jungeRÄTE

Meine Zeit im Jugendgemeinderat

Amtszeit 2022 bis 2024

Nun sind die Wahlen für den nächsten Jugendgemeinderat in Heilbronn beendet und es heißt für uns, dass unsere Amtszeit ihr Ende findet. Als Nachrückerin habe ich das Geschehen erst ab Oktober 2022 begleiten dürfen und ich bin sehr dankbar für diese Zeit.

Im Jugendgemeinderat habe ich viele Sachen gelernt, wie man zum Beispiel als Gruppe gemeinsam einen Konsens findet oder auch allgemein die Politik und dessen Vorgehensweise besser versteht. Man lernt viele neue Leute kennen und darüber hinaus gewinnt man Einblick in andere Sichtweisen, Ideen und Positionen.

Dem künftigen Jugendgemeinderat wünsche ich ganz viel Freude, Erfolg und Spaß an Diskussionen, an Events und an der Politik. Es ist wichtig, sich einzubringen und etwas zu bewirken, denn man repräsentiert die Gesamtheit der Jugend von Heilbronn und hat die Macht, die Stadt zu verbessern.

Nutzt diese tolle Chance, Euch weiterzuentwickeln und als Gruppe neue Ziele und Perspektiven für eure Mitmenschen zu schaffen!

Leona Gerguri
Jugendgemeinderätin



abfallAKTUELL

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 17. Februar, findet im Entsorgungszentrum Heilbronn, Vogelsangklänge 1, von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Darüber hinaus wird Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm angenommen.

Behältermarken 2024

Die Abfallgebührenbescheide mit den Behältermarken 2024 wurden von den Entsorgungsbetrieben verschickt. Die neuen Marken müssen auf den Deckel des entsprechenden Abfallbehälters aufgeklebt werden, bitte alte Gebührenmarken entfernen. Haushalte, die noch keinen Gebührenbescheid mit Behältermarken erhalten haben, sollten ihr Anliegen an die E-Mail abfallgebuehren@heilbronn.de senden oder sich an die Entsorgungsbetriebe Abteilung Abfallgebühren, Cäcilienstraße 49, wenden.

Bereitstellung am Abfuhrtag

Außer einer gültigen Gebührenmarke auf dem Deckel der Restmüllbehälter und Biotonnen gibt es für die Bereitstellung aller Abfallbehälter noch zu beachten:

- Die Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag um 7 Uhr am Straßenrand bereitstehen, die Bereitstellung ist ab dem Vorabend möglich.
- Die Deckel der Abfallbehälter müssen zur Abfuhr geschlossen sein. Für einmalig anfallende Mehrmengen können städtische Restmüllsäcke verwendet werden. Diese gibt es bei allen Bürgerämtern und sollten am Abfuhrtag der Restmülltonne zur Abholung bereitgestellt werden.
- Abfallbehälter, die zum falschen Zeitpunkt oder mit falschem Inhalt bereitgestellt wurden, werden nicht geleert.
- Nach der Leerung sollen die Abfallbehälter baldmöglichst auf das Grundstück zurückgestellt werden. (red)

FORUM GEMEINDERAT

CDU

Susanne Schnepf
Stadträtin



B90/Grüne

Angelika Hart
Stadträtin



SPD

Tanja Sagasser-Beil
Stadträtin



FDP

Gottfried Friz
Stadtrat



PRO

Michael Seher
Stadtrat



Böckingen macht Schule

Mit dem Neubau der Neckartalschule und der Umgestaltung der Schulflächen an der Grünwaldschule entsteht dort ein moderner Schulcampus. Mit Mensa, Dialoggarten und Pausenflächen werden Räume für Integration und zum gemeinsamen Lernen geschaffen. Auch im Herzen von Alt-Böckingen entsteht ein städtebauliches Vorzeigeprojekt. Die Grundschule Alt-Böckingen erhält einen Erweiterungsbau, der der Schule künftig den Ganztagesbetrieb ermöglicht. Leider werden die Mensaküchen an beiden Schulen nur zum Aufwärmen von Speisen gerüstet, obwohl vor Ort frisch und regional zu kochen Sinn machen würde. Besonders die Schülerinnen und Schüler würden sicher auch gerne mal den Kochlöffel schwingen.

Im baulich getrennten Untergeschoss ist Platz für einen großen Lebensmittelmarkt. Das breite Angebot wird die Nahversorgung in Böckingen sichern. Das Außengelände wird neu modelliert und neben einem Schulgarten und einem öffentlichen Spielplatz auch Parkmöglichkeiten bieten. Ein öffentlicher Weg wird um das Gebäude geführt, um die Verbindung zwischen beiden Hauptdurchgangsstraßen herzustellen. Jetzt müssen auch noch die baulichen Mängel an den anderen Schulen in Angriff genommen werden, dann ist Böckingen einen großen Schritt weiter.

Chancen nutzen!

Wir brauchen gute Nachrichten. Das haben alle gespürt, die sich am 24. Januar auf dem Marktplatz vor dem Heilbronner Rathaus einfanden, um unsere Demokratie gegen die Angriffe von Rechts zu verteidigen. Das Engagement unserer Heilbronner*innen hat uns begeistert. Solche Augenblicke müssen wir schätzen und wir sollten sie nicht ungenutzt verstreichen lassen. Auch in Zukunft werden wir immer wieder solch chancenreiche Momente erleben. Momente, in denen wir viel verändern können. Für Heilbronn wurden in den vergangenen Jahren schon einige wesentliche Weichen gestellt: Wir haben die Chance, uns zu einem außerordentlichen Wissens- und Innovationsstandort zu entwickeln und Schüler werden sicher auch gerne mal den Kochlöffel schwingen.

Eine zukunftsweisende Initiative, der „Heilbronner WIR-Pakt“ wird bereits bestehende und geplante Initiativen zum Klimaschutz sichtbar machen und weiter stärken sowie den Austausch fördern. Auch dem Stadttheater steht eine wichtige Veränderung bevor. 2026 wird eine neue Leitung das Ruder in die Hand nehmen. Wir freuen uns darauf und erwarten neue Impulse, kreative Ideen und Kooperationen – auch für unsere Kulturlandschaft. Wir GRÜNEN sind gespannt auf die Konzepte, die uns im Gemeinderat vorgestellt werden.

Demokratieförderung konkret!

Für die SPD-Gemeinderatsfraktion bin ich Mitglied im Begleitausschuss des Projekts „Demokratie leben“. Der Ausschuss vergibt Förderungen für Vorhaben, die dem Projektgedanken entsprechen und zum Beispiel politische Bildung, antifaschistische Arbeit oder Integrationsthemen zum Inhalt haben. Die SPD hat gemeinsam mit anderen beantragt, dass die Stadt Heilbronn sich für dieses wichtige Projekt bewirbt. Das war bereits im Jahr 2022 – angesichts des erstarkenden Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft und der Enthüllungen der letzten Wochen erscheint dieser Entschluss heute noch viel wichtiger und richtiger. Für einzelne Projekte stehen in 2024 rund 50.000 Euro zur Verfügung. Und noch mal rund 12.000 Euro im Jugendfonds, die von einem mit jungen Menschen besetzten Gremium vergeben werden. Ganz wichtig: Vereine brauchen keine eigenen Mittel. Das ist sehr gut, weil dies oft ein entscheidendes Hindernis ist. In der ersten Beiratssitzung haben wir die Unterstützung für eine interkulturelle Schreibwerkstatt der katholischen Erwachsenenbildung genehmigt. Ich bin sehr gespannt, welche Projekte folgen! Vielleicht sind auch Sie Mitglied in einem Verein, der ein Projekt für „Demokratie leben!“ einreichen könnte. Aktuelle Infos bei Instagram @spdfraktion.hn.

Innenstadt 2040

Ein Sehnsuchtsort, auf den man sich freut, weil paradiesische Zustände dazu einladen. Geradezu ein Garten Eden, der einen zum Verweilen einlädt, weil er ein Kommunikationsort ist, an dem sich nette Leute treffen. Der Weg in die Stadt ist entspannt, weil er mit dem Bus, der Bahn, dem Auto, dem Zweirad oder zu Fuß auf kurzen Wegen möglich ist. Das Erlebnis Innenstadt beginnt schon hier. Angekommen warten Verweilorte wie Cafés, Geschäfte, Kultur oder die Fußgängerzone zum entspannten Aufenthalt. Auch Wartezeiten bei Arztbesuchen oder Dienstleistungen werden zum Erlebnis, weil es so viel zu entdecken gibt. Nicht nur das Grün und die gestalteten Blumenarrangements geben Beispiele, wie ich es zu Hause auch machen möchte, sondern auch der Bodenbelag ist hochglänzend und sauber. Die Fußgängerzone ist gut beleuchtet, sanft beschallt und in Teilen überdacht. Besondere Reize bieten die Gassen mit außergewöhnlichen Geschäften oder wechselnde Eindrücke durch Aktionen, die von Profis aus dem Handel, der Politik, der Kunst, der Dienstleister und Gastronomen inszeniert werden. Die bestehenden Geschäfte werden ebenso evaluiert wie Neue und Neues, damit die Vielfalt erhalten und weiterentwickelt wird und damit der Wunsch immer öfter wiederzukommen, wachgehalten wird.

Für unsere Stadt

„Suchet der Stadt Bestes“ (Jeremia 29,7) – dieser Bibelspruch ist seit jeher unser Wahlspruch für eine lebenswerte Stadt ohne Probleme für alle Bürger. So beginnt für uns als ein Beispiel auch die Bildung nicht erst mit einem KI-Park, sondern schon mit den Schulen für unsere Kinder. Deshalb treten wir nicht nur zur Entlastung der Fritz-Ulrich-Schule für den raschen Neubau einer Innerstadtschule ein, sondern auch für die beiden neuen Schulprojekte in Böckingen nebst einer hindernisfreien Verbindung zwischen Ludwigsburger- und Klingenberg Straße. Gerne hätten wir Sie in dieser Stadtzeitung auch weiterhin über unsere Sicht zu vielem anderem unterrichtet, doch leider ist unser heutiger Beitrag im Gegensatz zu anderen der letzte vor der Gemeinderatswahl. Dennoch können Sie versichert sein, dass wir – mein Kollege Alfred Dagenbach und ich – uns weiterhin für Ihre Belange einsetzen werden und dabei das Gute fördern und das Schlechte nicht unter den Teppich kehren.

Für Ihre Anliegen, Fragen und Hinweise stehen wir gerne per E-Mail unter info@pro-heilbronn.de zur Verfügung oder rufen Sie uns unter der Telefonnummer 926020 einfach an. Und über alles Aktuelle, unsere Stellungnahmen und Ansichten erfahren Sie wie gewohnt mehr auf unserer Webseite www.pro-heilbronn.de.

Große Pläne für die Grundschule in Böckingen

Mehr Platz für Schülerinnen und Schüler sowie örtliche Nahversorgung – Kostenberechnung bei 14,7 Millionen Euro

Von **Claudia Küpper**

Die Grundschule Alt-Böckingen braucht mehr Platz. Und auch der Lebensmittelmarkt in der Schuchmannstraße ist zu klein. Deshalb gibt es Pläne für einen Neubau, in dem sowohl die Schule Erweiterungsfächen erhält als auch ein Lebensmittelmarkt unterkommen kann. Damit wäre dann die örtliche Nahversorgung gesichert.

Baubeginn für Ende 2024 angestrebt

In seiner jüngsten Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf und die Kostenberechnung in Höhe von 14,7 Millionen Euro für den Schul-erweiterungs- und den Erweiterungsbau einschließlich der Gewerbefläche und der Freianlagen genehmigt sowie seine Zustimmung zur Aufstellung und zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt. Der Baubeginn wird für Ende 2024 angestrebt, die Inbetriebnahme der Schule spätestens zum Schuljahr 2026/2027.



Visualisierung des Erweiterungsbaus der Grundschule Alt-Böckingen. Foto: Krummlauf Teske Happold Architekten

In den nächsten Wochen stehen Vorbereitungen auf dem fast 4400 Quadratmeter großen, am Hang liegenden Gelände südlich der Grundschule Alt-Böckingen und zwischen Ludwigsburger Straße und Klingenberg Straße an. So

muss ein Großteil der im Plangebiet vorhandenen Gehölze gerodet werden, die später jedoch durch umfangreiche Neupflanzungen ersetzt werden. Der Spielplatz und die Wegeverbindung zwischen Klingenberg und Ludwigsburger

Straße müssen zurückgebaut werden. Zudem müssen Abwasser-, Strom- und Telekomleitungen verlegt sowie eine Trafostation und ein Versorgungsschrank der Telekom versetzt werden. Weiterhin erfolgt der Abbruch des Gebäudes

Klingenberg Straße 74, ehemals eine Metzgerei. Das gesamte freigeräumte Gelände wird ab dem Frühjahr 2024 aus Sicherheitsgründen gesperrt. Die Bestandsschule kann dann über den hinteren Eingang betreten werden.

Supermarkt fügt sich im Sockelgeschoss in den Hang ein

Gebaut wird der vom Heilbronner Architekturbüro Krummlauf Teske Happold geplante Neubau von der Stadsiedlung Heilbronn zusammen mit der Stadt Heilbronn. Durch den Neubau können zusätzlich etwa 100 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Aktuell zählt die Schule 268 Schülerinnen und Schüler. Der Lebensmittelmarkt befindet sich im Sockelgeschoss und wird von der tiefer liegenden Klingenberg Straße erschlossen. Er verfügt über eine Verkaufsfläche von rund 850 Quadratmetern, Nebenräume und eine großzügige Parkplatfläche.

Frühestens ab Mai in Kraft

Staatsangehörigkeitsgesetz

Der Bundestag hat am 19. Januar das neue Staatsangehörigkeitsgesetz beschlossen, es ist aber noch eine Beteiligung des Bundesrates erforderlich, bevor das Gesetz in Kraft treten kann. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes ist frühestens ab Mai 2024 zu rechnen. Da der abschließende Gesetzestext noch nicht vorliegt, bittet die Stadt von Nachfragen abzusehen. (red)

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
 Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
 26. Jahrgang, Auflage 17.700
 Herausgegeben von der Stadt Heilbronn
 V.i.S.d.P.: Suse Bucher-Pinell (pin)
 Stadt Heilbronn, Kommunikation
 Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
 Tel.: 07131 56-2288
 kommunikation@heilbronn.de
 www.heilbronn.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Jugendgemeinderats der Stadt Heilbronn

Als Ergebnis der Wahl des Jugendgemeinderats der Stadt Heilbronn vom 22. bis 26. Januar 2024 wurde festgestellt:

- Zahl der Wahlberechtigten 4.882
- Zahl der Wähler/innen 2.209
- Wahlbeteiligung: 45,3 %
- Zahl der ungültigen Stimmzettel 73
- Zahl der gültigen Stimmzettel 2.136
- Zahl der gültigen Stimmen 22.613

Mitglieder des Jugendgemeinderats in der Reihenfolge der erreichten Stimmen:
 (die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind mit dem Buchstaben G = „Gewählt“ gekennzeichnet; die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der nachstehenden Reihenfolge Ersatzpersonen mit der Kennzeichnung E):

Name, Vorname	Wohnort	Stadtteil	Stimmen	
Tekin, Emre	Heilbronn		1.415	(G)
Đỗ, Lê Thuc-Anh	Heilbronn		1.331	(G)
Korkmaz, Mustafa	Heilbronn		1.141	(G)
Distelbarth, Greta	Heilbronn		1.123	(G)
Çiçek, Tuana Betül	Heilbronn		1.105	(G)
Datan, Merle	Heilbronn		1.030	(G)
von der Herberg, Maximilian	Heilbronn		924	(G)
Shala, Arlinda	Heilbronn		914	(G)
Fay, Oliver	Heilbronn	Neckgartach	849	(G)
Abdullah, Sidra	Heilbronn	Neckgartach	845	(G)
Dadak, Samantha	Heilbronn		728	(G)
Piekny, Tamara	Heilbronn		708	(G)
Messmer, Felix	Heilbronn	Kirchhausen	564	(G)
Bihl, Benedikt	Heilbronn		555	(G)
Karagianni, Aspasia	Heilbronn	Böckingen	532	(G)
El-Beik, Hajar Rahma	Heilbronn	Frankenbach	527	(G)
Alidema, Gjin	Heilbronn		526	(G)
Neb, Elvira	Heilbronn		490	(G)
Prokopenko, Waldemar	Heilbronn	Böckingen	487	(G)
von Olnhausen, Hendrik	Heilbronn		484	(G)
Alidema, Leke	Heilbronn		483	(E)
von Olnhausen, Hannes	Heilbronn		478	(E)
Andreas, Katharina	Heilbronn		474	(E)
Siegle, Katja	Heilbronn		435	(E)
Kammel, Laura	Heilbronn	Sontheim	432	(E)
Lahi, Genna	Heilbronn	Sontheim	421	(E)
Jupolli, Leon	Heilbronn		412	(E)
Straub, Alexander	Heilbronn	Biberach	406	(E)
Fodor, Tamara	Heilbronn	Böckingen	389	(E)
Roshan, Selina	Heilbronn	Sontheim	375	(E)
Kashgar, Fabian	Heilbronn	Neckgartach	355	(E)
Dietze, Raunietta Reneé	Heilbronn	Böckingen	349	(E)
Pankratius, Frederike	Heilbronn		340	(E)
Trautner, Mio	Heilbronn		326	(E)
Tändäreanu, Stefan	Heilbronn		289	(E)
Splettstößer, Fenja	Heilbronn	Frankenbach	246	(E)
Schab, Arwen	Heilbronn		125	(E)

Die Wahl kann **innen einer Woche** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem/jeder Wahlberechtigten und von jedem Bewerber/jeder Bewerberin schriftlich bei der Stadt Heilbronn, mit Sitz in Heilbronn, angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat. Bei Wahlanfechtung sind die Wahlvorstände rechtzeitig, vor der Entscheidung des Gemeinderats, zu hören. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Heilbronn, 31.01.2024

Stadt Heilbronn
 Bürgermeisteramt
 Dezernat III

Agnes Christner
 Bürgermeisterin

- Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen -

Die Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) haben für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dem Umweltverträglichkeitsgesetz (UVwG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - in der jeweils gültigen Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die **Umgestaltung des Haltestellenbereiches für die Stadtbahn auf dem Willy-Brandt-Platz in Heilbronn**, die im Rahmen der von den Stadtwerken Heilbronn (SWHN) geplanten Sanierung der gesamten Gleisanlage realisiert werden soll. Die Sanierung ist auf einem Abschnitt von ca. 160 m vorgesehen. Der Bahnhofsvorplatz soll künftig von drei parallelen Stadtbahngleisen erschlossen werden. Das dritte Gleis soll an der Stelle der heutigen Busspur entstehen. Aufgrund der Ergänzung um ein drittes Gleis an der Haltestelle „Heilbronn Hbf/Willy-Brandt-Platz“ muss die unter dem Glasdach geführte Busspur in Richtung Innenstadt auf die Südseite der Bahnhofstraße verlegt werden. Ziel ist es, ein Halten für bis zu drei Busse gleichzeitig in zwei Busbuchten zu ermöglichen. Besonderer Wert wird dabei darauf gelegt, dass eine Vorbeifahrt an haltenden Bussen für den fließenden Verkehr weiterhin möglich ist und dass die Busse spaltfrei am Busbord zum Stehen kommen können. Im westlichen Bereich der Bahnhofstraße wird im Zuge der Baumaßnahme die Fahrbahn aufgeweitet um Konflikte, die im Begegnungsverkehr im Bestand auftreten, zu entschärfen.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, da die Umgestaltung der Haltestelle ein Änderungsvorhaben darstellt. Die Vorprüfung nach § 9 Abs.1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil eine Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bei den Lärmauswirkungen gegeben ist. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn, Az.: 2024-01-61.90/rie Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung des Willy-Brandt-Platzes / Bahnhofsvorplatzes in Heilbronn

§§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die nachstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Darin enthalten ist auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Stadt Heilbronn zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24.

Nach §§ 28 ff. PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Verfahren eine Auslegung von Unterlagen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von 12.02.2024 bis 11.03.2024
 -je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de unter Menü > Rathaus/Politik > Aktuelles > Bekanntmachungen (www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen) sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von 12.02.2024 bis 11.03.2024
 -je einschließlich

bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, 74072 Heilbronn während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

11.04.2024

bei der Stadt Heilbronn, Technisches

Rathaus, Cäcilienstraße 51, 74072 Heilbronn schriftlich oder zur Niederschrift (Raum 1.01 im 1. Obergeschoss) äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen / Einwendungen erfolgt nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

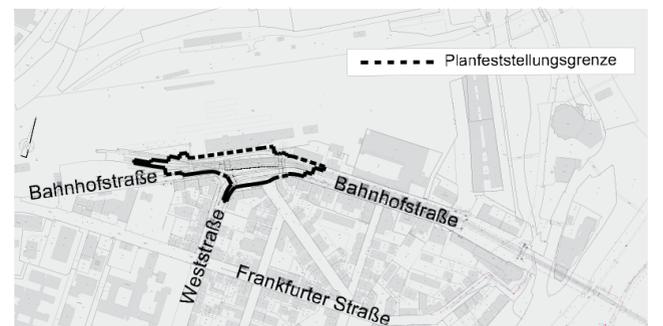
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Unternehmer nach § 28a Abs. 3 PBefG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu.

- Auf die Datenschutzerklärung der Stadt Heilbronn, die auf der Internetseite www.heilbronn.de/datenschutz abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Stadt Heilbronn
 Bürgermeisteramt
 in Vertretung

Ringle
 Bürgermeister



Kartengrundlage: B/M CONSULT Beratungsgesellschaft für Verkehrsanlagen mbH Braunschweig / Magdeburg

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn

vom 01.12.2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. 1996, S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99,120), beide Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Stadtkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

§ 2**Beförderungsentgelt**

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

- dem Fahrpreis; dieser besteht aus:
 - dem Grundpreis für das Bereitstellen des Taxis,
 - einem nach den Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,

c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (Zeitpreis); eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.

- Zuschläge für die Mitnahme von Tieren oder sperrigem Gut. Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten sowie das Reisegepäck Schwerbehinderter, Kinderwagen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet) werden unentgeltlich befördert.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen des Taxis aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

§ 3**Höhe des Beförderungsentgelts**

(1) Als Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

- Fahrpreis**
Für **Anfahrten** innerhalb des Stadtkreises Heilbronn werden **keine Entgelte** erhoben.
Taxis mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a) Grundpreis	4,20 Euro
Mindestfahrpreis	
(einschl. 1 Fortschalteinheit)	
b) Kilometerpreis	4,30 Euro

Teilstrecke von 31,25 m
Stufe II: ab 3000 m 2,50 Euro/km
0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 40,00 m

c) Zeitpreis 43,00 Euro/h
0,10 Euro je angefangene 8,37 s

Großraumtaxi

(ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) und **Rollstuhltaxis** (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):

a) Grundpreis 7,70 Euro
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit) 7,80 Euro

b) Kilometerpreis
Stufe III: 2,90 Euro/km
0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m

c) Zeitpreis 43,00 Euro/h
0,10 Euro je angefangene 8,37 s

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem langsamen Fahren des Taxis in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

2. Zuschläge
pro Tier, sperriges Gut etc. 1,00 Euro
insgesamt höchstens 5,00 Euro

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach

Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

§ 4**Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- Ordnungsnummer,
- Beförderungsentgelt,
- Datum,
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Der jeweilige Taxiunternehmer ist dafür verantwortlich, dass ein Abdruck dieser Verordnung in jedem Taxi mitgeführt wird und dass eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise im Sichtbereich des Fahrgasts im Innenraum des Taxis angebracht ist. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnung zu gewähren.

(5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.

(7) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 5**Ausnahmen**

(1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:

- Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).

(2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 sind der Stadt Heilbronn - Ordnungsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.

1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den folgenden Bestimmungen dieser Rechtsverordnung

1. § 3 Abs. 1 für Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Heilbronn ein Entgelt erhebt,

2. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet (§ 4 Abs. 5)

3. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,

4. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,

5. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder wenn eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht ist.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 02.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn vom 03.02.2022 außer Kraft.

Heilbronn, 01.12.2023

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

gez.

Harry Mergel

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sontheimer Landwehr 10-14“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 29.01.2024 folgenden Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren als Satzungen beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 49A/29 Heilbronn-Sontheim „**Sontheimer Landwehr 10-14**“ mit örtlichen Bauvorschriften

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Project GmbH vom 06.12.2023 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan des Planungsbüros Schüle aus Flein vom 26.07.2023. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan umgrenzt und umfasst das Flurstück 3360.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung vom 06.12.2023
- die Vorprüfung des Einzelfalls vom 15.03.2023
- die artenschutzrechtliche Untersuchung von Januar 2023
- die schalltechnische Untersuchung vom 11.05.2022

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung, die Vorprüfung des Einzelfalls, die artenschutzrechtliche Untersuchung und die schalltechnische Untersuchung liegen bei der Stadt Heilbronn,

Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, zu jedermanns Einsicht bereit. Wir bitten Sie für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel.: 07131/56-2712).

Zudem werden der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung in Kürze auch im Geodatenportal der Stadt Heilbronn unter www.gisserver.de/heilbronn eingestellt sein.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Er ändert den Bebauungsplan 49A/22.

Hinweise:

I. Ein Bebauungsplan, der unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu

Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

III. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 30.01.2024

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

In Vertretung

Ringle

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Schule und Markt Alt-Böckingen“ und Veröffentlichung des Bebauungsplan-Entwurfs mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.01.2024 die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans beschlossen und gleichzeitig dem Bebauungsplan-Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften zur Veröffentlichung zugestimmt:

Bebauungsplan 29B/18 Heilbronn-Böckingen „**Schule und Markt Alt-Böckingen**“ mit örtlichen Bauvorschriften

zur Änderung der Bebauungspläne 29B/7 und 30A/11.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungsbüros Project GmbH vom 12.12.2023 umgrenzt und umfasst die Flurstücke 9, 10, 10/2 und 11 sowie 4838 teilweise (Ludwigsburger Straße).

Planungsziel

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den dringend erforderlichen

Erweiterungsbau der Grundschule Alt-Böckingen sowie für einen Lebensmittelmarkt mit größerer Verkaufsfläche, um die örtliche Nahversorgung zu sichern, schaffen.

Maßgebende Unterlagen

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros Project GmbH vom 12.12.2023 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung der Project GmbH, Esslingen vom 12.12.2023,
- die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG der Project GmbH, Esslingen vom 21.09.2023,
- die schalltechnische Untersuchung der BS-Ingenieure aus Ludwigsburg vom 14.07.2023,
- die Verkehrsuntersuchung der BS-Ingenieure aus Ludwigsburg vom März 2023,
- die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung der Planbar Güthler GmbH aus Ludwigsburg vom 31.01.2023,
- die faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung der Planbar Güthler GmbH aus Ludwigsburg vom 31.08.2023 und

• das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Dr. Behnisch GmbH, Spechbach, vom 24.03.2023

Das geplante Vorhaben sieht einen Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von über 800 m² vor. Somit war gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 18.6 UVPG für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die überschlägige Prüfung ergab, dass aufgrund der Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltpflichtprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann deshalb verzichtet werden.

Der Gemeinderat hat aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 31.08.2023 beschlossen, dass auf dem Flurstück 1132 in Heilbronn-Böckingen (Alter Friedhof) Nisthilfen bzw. Fledermausflachkästen angebracht und dauerhaft erhalten werden (vgl. Lageplan der CEF-Maßnahmen vom 12.12.2023).

Veröffentlichung des Entwurfs

Die maßgebenden Unterlagen sowie wesentliche, bereits vorliegende

umweltbezogene Stellungnahmen zu den Themen (Denkmalschutz, Geotechnik, Bergbau, Energieversorgung, Naturschutz, Gewässerschutz, Altlasten, Immissionsschutz) sowie der Lageplan der CEF-Maßnahmen vom 12.12.2023 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.02. – 22.03.2024

im Internet veröffentlicht und können unter www.heilbronn.de/bauleitplanung abgerufen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im genannten Zeitraum bei der Stadt Heilbronn, Technisches Rathaus, Cäcilienstraße 49, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, öffentlich und können dort während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen auch im Bürgeramt Heilbronn-Böckingen, Großgartacher Str. 61, 74080 Heilbronn, zur Einsicht bereit.

Abgabe von Stellungnahmen

Während des oben genannten Zeitraums können die Unterlagen von der

Öffentlichkeit eingesehen und mit Vertretern des Planungs- und Baurechtsamts erörtert werden. Wir bitten Sie, für eine persönliche Beratung oder Erörterung im Planungs- und Baurechtsamt vorher einen Termin zu vereinbaren (Tel.: 07131/56-3238).

Äußerungen und Stellungnahmen können per E-Mail an bauleitplanung@heilbronn.de (mit der Bitte um vollständige Anschrift), über ein Online-Formular (unter der oben genannten Internetadresse), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Wir bitten Sie nach Möglichkeit eine elektronische Übermittlung zu bevorzugen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert

werden. Die vorgebrachten Informationen werden dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Heilbronn, 30.01.2024

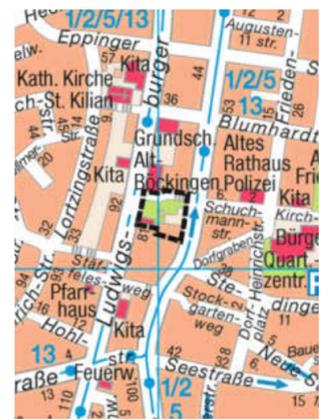
Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

In Vertretung

Ringle

Bürgermeister



Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, findet in der Stadt Heilbronn die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt. Dabei sind 40 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am 8. Februar 2024 (Tag nach dieser Bekanntmachung) und **spätestens am 28. März 2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes der Stadt Heilbronn, Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel, Rathaus, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge können auch innerhalb der angegebenen Frist beim Bürgeramt - Wahlen -, Rathaus, Zimmer 164, Marktplatz 7, Heilbronn, persönlich abgegeben werden. Wahlvorschläge, die am ersten Tag der Einreichungsfrist vor 7.30 Uhr eingehen, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedershaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedershaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist die Stadt Heilbronn.

2.3.1 Bewerberinnen und Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen

der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist, d.h. wer Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Nicht wählbar sind Bürgerinnen oder Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber;
- bei Unionsbürgerinnen und -bürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keine Bewerberin und keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die

Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich** zu unterzeichnen.

2.8 Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die Wahlvorschläge müssen außerdem von 150 Personen unterzeichnet sein, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon im Gemeinderat vertreten sind;
- von mitgliedershaftlich und nicht mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf amtlichen Formblättern einzeln ebracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes kostenfrei geliefert; sie können auf Anforderung und ohne Verpflichtung auf Kostenübernahme auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt außerdem den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO anschließen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Heilbronn haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen; Nr. 3.2 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf **nur einen** Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Bewerberaufstellung durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von vorgeschlagenen Unionsbürgern eine eidesstattliche Versicherung über die Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 BMG von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bewerberaufstellung in

einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedershaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nr. 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweise.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes kann außerdem verlangen, dass eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen, Zustimmungserklärungen und Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind beim Bürgeramt - Wahlen -, Rathaus, Zimmer 164, Marktplatz 7, Heilbronn, Telefon: 07131/56-2071, E-Mail: wahlen@heilbronn.de, erhältlich.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindevahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat die Person ohne Wohnung zu versichern, dass sie bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder eine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat sie nachzuweisen, dass sie bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach § 26 BMG nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.4 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024** (keine Verlängerung möglich), bei der Stadt Heilbronn, Bürgeramt - Wahlen -, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgeramt Heilbronn (Rathaus Heilbronn, Zimmer 167) bereit.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhalten die Betroffenen eine Wahlbenachrichtigung, sofern sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt haben.

Heilbronn, 1. Februar 2024
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Zweckverband Hochwasserschutz Leintal – Sitz Schwaigern – Landkreis Heilbronn – Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Leintal in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 06.12.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 1.238.840
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von -1.238.840
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von 0
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0
 - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von 0
 - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von 0
- im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 934.790

2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von -934.790

2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 0

2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.305.200

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -1.305.200

2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von 0

2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von 0

2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0

2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von 0

2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von 0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.727.400 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 5 Umlagen

(1) Der nicht durch sonstige Erträge gedeckte Aufwand des Verbandes im Rahmen des Ergebnishaushalts wird in Form einer Betriebsumlage nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung gedeckt. Die Betriebskostenumlage in Höhe von 588.790 € wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied:	
Heilbronn	208.431,70 €
Schwaigern	204.310,10 €
Leingarten	146.020,00 €
Massenbachhausen	16.486,10 €

Eppingen 13.542,10 €

(2) Der nicht durch sonstige Einzahlungen gedeckte Finanzierungsbedarf des Verbandes im Rahmen des Finanzhaushalts wird in Form einer Investitionskostenumlage nach § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung gedeckt. Die Investitionskostenumlage in Höhe von 366.063 € wird vorläufig wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied:	
Heilbronn	91.578,20 €
Schwaigern	54.781,40 €
Leingarten	39.152,10 €
Massenbachhausen	176.920,30 €
Eppingen	3.631,00 €.

Schwaigern, den 06.12.2023

Sabine Rotermund
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden

ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2023 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 28.12.2023, Az. RPS14-2207-8/15/176 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 bestätigt und, sofern notwendig, die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 wird in der Zeit von **Montag, 12. Februar bis Dienstag, 20. Februar 2024**, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden bei der Stadtkämmerei Schwaigern, Marktstraße 2, Zimmer 2.01, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn ██████████ zuletzt wohnhaft ██████████

██████████

Für Herrn ██████████ zuletzt wohnhaft ██████████

██████████

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungs-gesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 2/ Zimmer 2.62, während der Dienstzeit eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den „Windpark Stöckach“

- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung -

Die Stadtwerke Heilbronn GmbH und die ZEAG Energie AG planen den Bau und Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen im „Windpark Stöckach“. Die fünf Windenergieanlagen sind auf der Gemarkung Kirchhausen in Heilbronn-Kirchhausen geplant.

Die Vorhabenträger laden hierfür zu einer Veranstaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung am

Donnerstag, den 08. Februar 2024 um 18.00 Uhr

in die Deutschordenshalle, Kapellenweg 25 nach 74078 Heilbronn-Kirchhausen ein.

Ziel der Veranstaltung ist es, die Öffentlichkeit vor Antragstellung über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 29.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordstadt II - Paulinenstraße“, rechtsverbindlich seit 07.04.2011 und dessen Erweiterung, rechtsverbindlich seit 27.06.2013, werden aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 06.12.2023 umgrenzt und umfasst die Flurstücke

167, 168, 168/1, 168/2, 169, 172, 188/8, 197/2, 197/3, 197/5, 198, 198/2, 198/4, 198/5, 203/1, 203/2, 207/2, 208/1, 209,

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Aufhebung der Satzungen über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Nordstadt II - Paulinenstraße“

209/1, 210, 210/1, 212, 273, 274 teilweise, 276, 307, 308, 310/1, 310/2, 310/3, 310/4, 310/5, 310/6, 316, 316/1, 316/2, 316/3, 316/4, 317, 320/5, 320/7, 1586, 1590, 1590/1, 1593 und 1595.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

Die Satzung liegt bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, zu jedermanns Einsicht bereit. Wir bitten Sie für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel.: 07131/56-2712).

Hinweise:

I. Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der GemO).

II. Bei der Aufstellung dieser Satzung werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 30.01.2024

Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird bekanntgegeben:

Auslegung der Genehmigung zur Einsicht

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung der Fliegergruppe Heilbronn e.V., Cäcilienbrunnstraße 37 in 74074 Heilbronn, zum Betrieb des Segelfluggeländes Heilbronn-Böckingen auf die Benutzung durch motorisierte und nicht motorisierte Luftsportgeräte (ausgenommen Gyrocopter) sowie selbststartende Motorsegler (TMG) und eigenstartfähige Segelflugzeuge) erstreckt.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Auf Antrag der Fliegergruppe Heilbronn e.V. wurde das Segelfluggelände auf die oben genannten Luftfahrzeuge erstreckt um es der Fliegergruppe zu ermöglichen mit der Entwicklung im Bereich Luftsport Schritt zu halten.

Auslegung der Genehmigung:

Die Genehmigung liegt zu den üblichen Öffnungszeiten (oder nach Vereinbarung) zwei Wochen, ab

Montag, den 12.02.2024 bis einschließlich Montag, den 26.02.2024

im Technischen Rathaus der Stadt Heilbronn, Cäcilienstraße 49, 74072 Heilbronn, in Raum B 0.27 im Erdgeschoss zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr & 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr & 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 bis 12:00 Uhr & 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 bis 12:00 Uhr & 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen nicht entschieden worden ist, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können zeitgleich auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/>

Heilbronn, den 07.02.2024
Bürgermeisteramt

Öffentliche Zustellung

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom [Redacted] bekannte Anschrift [Redacted]
2. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]
3. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]
4. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]
5. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]
6. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]
7. Bescheid vom [Redacted] letzte bekannte Anschrift [Redacted]

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 377, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Aufhebung des Beschlusses über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen „Westliche Bahnhofstraße“ und Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen „Westlich Bahnhofsvorstadt“

Im Jahr 2016 wurde ein Beschluss zur Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen für

den Bereich "Westliche Bahnhofstraße" gefasst. Durch bauliche Änderungen ist es sinnvoll den Geltungsbereich zu verändern. Um die Vorgänge klar zu trennen, wurde der Einleitungsbeschluss von 2016 aufgehoben und für den neuen Bereich ein neuer Einleitungsbeschluss gefasst.

I. Aufhebung des Beschlusses über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen „Westliche Bahnhofstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 29.01.2024 die Aufhebung der Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Vorbereitung der Sanierungsmaßnahme „Westliche Bahnhofstraße“ beschlossen.

Das damalige Untersuchungsgebiet ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 20.06.2016 umgrenzt (siehe Übersichtsplan A).

II. Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen „Westlich Bahnhofsvorstadt“

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 29.01.2024 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Westlich Bahnhofsvorstadt“ beschlossen.

Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt südwestlich des Hauptbahnhofs und umfasst das Dreiecksgebiet, in dem sich der Zentrale Omnibusbahnhof, kurz ZOB, befindet. Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden von der Bahnhofstraße und den Gleisanlagen der Stadtbahn. Ein Teil der Bahnhofstraße liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes,
- im Osten von der Weststraße,
- im Süden von den überwiegend schulisch und kulturell genutzten Gebäuden, die sich an der Frankfurter Straße befinden (z.B. die Gustav-von-Schmoller-Schule). Ein Teil der Frankfurter Straße ist ebenfalls Teil des Untersuchungsgebiets,
- sowie im Westen von der Theresienstraße

Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts

vom 11.12.2023 umgrenzt (siehe Übersichtspläne B).

Zweck

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen im Plangebiet Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele der Planung und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden.

Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die

Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Sie sind nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets zu löschen.

Information

Das zukünftige Sanierungsgebiet entspricht nicht zwangsläufig dem jetzigen Untersuchungsgebiet. Der Geltungsbereich der noch förmlich festzulegenden Sanierungssatzung wird auf der Grundlage der Ergebnisse aus den vorbereitenden Untersuchungen im Hinblick auf die Sanierungsbedürftigkeit und Durchführbarkeit sowie Finanzierbarkeit zweckmäßig abgegrenzt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 141 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).

Heilbronn, 30.01.2024
Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister



Kartengrundlage:
Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn [Redacted] zuletzt wohnhaft: [Redacted]

Für Firma [Redacted] zuletzt wohnhaft: [Redacted]

Für Firma [Redacted] zuletzt wohnhaft: [Redacted]

Für Herrn [Redacted] zuletzt wohnhaft: [Redacted]

Öffentliche Zustellung

Für Herrn [Redacted] zuletzt wohnhaft [Redacted]

[Redacted]

wurde eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Vesely, Zimmer 211, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Öffentliche Zustellung

Für [Redacted] zuletzt wohnhaft [Redacted]

[Redacted]

eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Köhler.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn [Redacted] zuletzt wohnhaft [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

vergaben DER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E71534152 Sanierung Raidweg Straßenbauarbeiten 03.06.2024 – 06.09.2024	21.03.2024, 09:30 Uhr	20.04.2024 Bauauftrag nach VOB

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und
Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-